

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Behrendt (GRÜNE)

vom 24. November 2011 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. November 2011) und **Antwort**

Zwangspanychiatrie – Wie weiter nach dem Bundesverfassungsgericht

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Konsequenzen sind nach Auffassung des Senats aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. April 2011 zur Zwangspanychiatrie in Rheinland-Pfalz (2 BvR 882/09) für das Berliner PsychKG zu ziehen?

Zu 1.: Es existiert kein Urteil zur „Zwangspanychiatrie“.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich in seinen Beschlüssen vom 23. März 2011 (2 BvR 882/09) und vom 12. Oktober 2011 (2 BvR 633/11) mit der Frage der Zwangspanychiatrie während der strafrechtlichen Unterbringung psychisch kranker Rechtsbrecher/innen auseinandergesetzt. Gegenstand dieser Verfahren war zum einen § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln (Maßregelvollzugsgesetz – MVollzG), zum anderen eine Vorschrift des baden-württembergischen Unterbringungsgesetz (§ 8 Abs. 2 Satz 2 UBG), die unter bestimmten Voraussetzungen eine Zwangspanychiatrie von untergebrachten Patienten vorsahen.

Eine vergleichbare Regelung zu den durch das Bundesverfassungsgericht außer Kraft gesetzten landesrechtlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz, dass Behandlungen und Untersuchungen zur Erreichung des Vollzugsziels ohne Einwilligung des untergebrachten Patienten durchgeführt werden können, sieht das Berliner Gesetz für Psychisch Kranke (PsychKG) in dieser Form nicht vor.

Ebenso findet sich im Berliner Gesetz für Psychisch Kranke keine analoge Vorschrift zum Land Baden-Württemberg, dass der/die Untergebrachte diejenigen Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen zu dulden hat, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst erforderlich sind, um die Krankheit zu untersuchen und zu behandeln, soweit die Untersuchung oder Behandlung nicht unter Absatz 3 UBG fällt. Die in diesem Zusammenhang geprüfte Eingriffsermächtigung des § 8 Abs. 2 Satz 2 UBG

BW zur Zwangspanychiatrie genügt allerdings, auch in Verbindung mit weiteren Bestimmungen des baden-württembergischen Unterbringungsgesetz, den in diesem Beschluss konkretisierten Maßstäben nicht.

So ist – wie das Bundesverfassungsgericht feststellte – insbesondere die medizinische Zwangspanychiatrie des/der Untergebrachten zur Erreichung des Vollzugsziels nach dieser Vorschrift nicht, wie verfassungsrechtlich geboten, auf die Fälle einer krankheitsbedingt fehlenden Einsichtsfähigkeit begrenzt. Ebenfalls entspricht § 8 Abs. 2 Satz 2 UBG BW einer Reihe weiterer aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abzuleitender Anforderungen, denen ein zur medizinischen Zwangspanychiatrie eines/einer Untergebrachten ermächtigendes Gesetz genügen muss, nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings nicht grundsätzlich die Möglichkeit einer Zwangspanychiatrie eines Untergebrachten außer Kraft gesetzt. Die Zwangspanychiatrie eines/einer Untergebrachten kann ungeachtet der besonderen Schwere des darin liegenden Eingriffs durch das grundrechtlich geschützte Freiheitsinteresse des Untergebrachten selbst gerechtfertigt sein. Dies gilt auch für eine Zwangspanychiatrie zur Erreichung des Ziels des Maßregelvollzugs (Vgl. hierzu BVerfG – 2 BvR 633/11 - Rz 37). Die Voraussetzungen hierfür hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 23. März 2011 geklärt (vgl. BVerfG, a.a.O., S. 327 f.).

2. Hält der Senat eine Anweisung an die Berliner psychiatrischen Kliniken, bis zu ein ggf. erfolgenden gesetzlichen Neuregelung keine Zwangspanychiatrien mehr vorzunehmen, wie in Baden-Württemberg (Schwäbisches Tagblatt vom 21. Oktober 2011), für angezeigt?

Zu 2.: Nein. Auch heute schon sind die Festlegungen des Bundesverfassungsgerichts bei Fragen der Intervention ohne oder gegen den Willen eines psychisch erkrankten Menschen zu berücksichtigen.

Von einer Anweisung des Landes Baden-Württem-

berg, von Zwangsbehandlungen bis zur gesetzlichen Neu-
regelung generell abzusehen, kann im Übrigen nicht
gesprochen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in
seinem Beschluss vom 12. Oktober 2011 – im Wesent-
lichen unter Bezugnahme auf die Entscheidung vom 23.
März 2011 – lediglich § 8 Abs. 2 Satz 2 Unterbringungs-
gesetz Baden-Württemberg (UBG) für verfassungswidrig
erklärt. Damit ist eine der bisherigen rechtlichen Grund-
lagen für die Zwangsmedikation von Patienten, die nach
dem UBG in einer anerkannten Einrichtung untergebracht
sind, nichtig. Das Land Baden-Württemberg hat sich nun
bei der durch das Ministerium für Arbeit und Sozial-
ordnung, Familien und Senioren herausgegebenen An-
weisung an die Zentren für Psychia-trie vom 20.12.2011
allerdings an den vom BVerfG gesetzten engen Grenzen
orientiert und in diesem Zusammenhang auf die anderen –
nicht vom Bundesverfassungsgericht außer Kraft
gesetzten Vorschriften des UBG – Möglichkeiten zur
Zwangsmedikation hingewiesen.

Berlin, den 16. Dezember 2011

In Vertretung

Emine D e m i r b ü k e n - W e g n e r

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Dez. 2011)